

Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 4 Eigenbetriebe / 4.2 Kreisabfallwirtschaft

4.2.2.1 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI. Seite 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBI. Seite 325) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. Seite 264, BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. Seite 272) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Günzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossenen oder anschlussfähigen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken und Banderolen ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen oder anschlussfähigen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach a) einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne des Absatzes 2 und
 - b) einer Leistungsgebühr im Sinne des Absatzes 3.
- (2) Für jedes nach § 7 der Abfallwirtschaftssatzung anschlussfähige Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bestimmt sich ansonsten nach der weiteren Zahl der Grundgebühreneinheiten (GE) auf dem Grundstück.
 - Bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden gilt als GE im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäusern
 - Bei anderen, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) genutzten Gebäuden oder bei gemischt genutzten Gebäuden gilt jede Nutzung für sich als zusätzliche GE. Bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzflächen innerhalb von Gebäuden entsprechen
 - a) die ersten 400 m² Nutzfläche in Gebäuden einer GE,

b) jede weitere angefangene 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden jeweils einer zusätzlichen GE.

Als Nutzfläche gilt die tatsächliche Geschossfläche von Gebäuden. Sie ist nach den Außenmaßen der Gebäude für jedes Geschoss zu ermitteln.

Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von privaten Wohneinheiten gilt eine verminderte Grundgebühr. Eine verminderte Grundgebühr ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tätigkeit ausschließlich in Wohnräumen (ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume) ausgeübt wird. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt ebenfalls eine verminderte Grundgebühr.

Eine verminderte Grundgebühr ist grundsätzlich nicht möglich, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

- 3. Bei anschlussfähigen Grundstücken, die sowohl eine Nutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 als auch nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ermöglichen (gemischtgenutztes Grundstück) wird die Grundgebühr für jede Nutzungsmöglichkeit getrennt veranlagt.
- 4. Von § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 abweichend gelten
 - a) bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken etc. mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen je angefangene 6 Plan-Betten bzw. je 6 angefangene Heimplätze als eine GE
 - b) bei Campingplätzen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen je angefangene 6 Stellplätze als eine GE
 - bei landwirtschaftlichen Betrieben die überbauten Grundflächen als Nutzfläche.
- Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann die Anzahl der GE auf Antrag im Einzelfall vom Landkreis abweichend festgelegt werden

Ermäßigungen werden ab dem Monat des Antragseinganges beim Landratsamt oder der Kommune gewährt.

Auf Dauer leerstehende GE (Wohnungen und gewerblich oder zu sonstigen Zwecken vorhandene Gebäude, die nicht mehr genutzt werden) werden nicht herangezogen. Auf § 8 der Abfallwirtschaftssatzung wird hingewiesen (Mitteilungs- und Auskunftspflicht).

Von Privatpersonen kleingewerblich betriebene Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden werden zur Grundgebühr nicht herangezogen.

Änderungen, die sich auf die Anzahl der Grundgebühreneinheiten auswirken, werden zum Ersten des darauffolgenden Monats für die Gebührenberechnung wirksam.

- (3) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren, nach der Zahl der Wertmüll- bzw. Restmüllsäcke und Banderolen.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, Litern oder Stückzahl, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Litern, Kilogramm oder Stückzahl.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 6,00 € pro Monat. Die verminderte Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 3,00 € pro Monat.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße monatlich für

1.	jede Müllnormtonne	(40 I)	4,30 €
2.	jede Müllnormtonne	(60 l)	6,40 €
3.	jede Müllnormtonne	(120 I)	12,80 €
4.	jede Müllnormtonne	(240 l)	25,60 €
5.	jeden Müllgroßbehälter	(1.100 l)	117,00 €
6.	jeden Müllgroßbehälter	(2.500 l)	267,00 €

In den Gebührensätzen der Ziffern 1 bis 4 ist eine einmalige, jährliche Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung) bis zu 4 m³ enthalten. In den Gebührensätzen der Ziffern 5 und 6 ist eine einmalige, jährliche

	Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung) bis zu 20 m³ enthalten.		
(3)	Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 50 l beträgt für jeden Sack	5,00€	
	Die Leistungsgebühr für die Entsorgung unter Verwendung von Wertmüllsäcken für Grüngut beträgt für jeden Sack		
	Die Leistungsgebühr für die Einzelleerung von Restmüllgefäßen bis 240 I beträgt je Gefäß		
	Die zusätzliche Leistungsgebühr für die Einzelleerung von überfüllten Rest- oder Biomüllgefäßen beträgt		
	bei einer 40 I – Müllnormtonne bei einer 60 I – Müllnormtonne bei einer 120 I – Müllnormtonne bei einer 240 I – Müllnormtonne bei den Müllgroßbehältern	15,00 € 15,00 € 15,00 € 30,00 € 275,00 €	
	Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 bis 6 bleibt hiervon unbe	rührt.	
(4)	Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von organischen Abfällen aus Haushaltungen beträgt monatlich für		
	jede Biomülltonne mit 60 l jede Biomülltonne mit 120 l	6,00 € 12,00 €	
(5)	Die Gebühr für eine Banderole, die zu einer Leerung eines Biomüllgefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr berechtigt, beträgt	20,00€	
(6)	Die Leistungsgebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt pro angefangene 500 l	30,00€	
(7)	Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll beträgt pro angefangene 10 kg (Mindestgebühr 13,90 €)	1,39€	
	Wird bei der Selbstanlieferung unter Vorlage des Anforderungsscheines die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannte Menge überschritten, wird die zu entrichtende Gebühr durch Verwiegung der Gesamtanlieferungsmenge, dividiert durch das Volumen der Gesamtanlieferungsmenge, ermittelt.		
(8)	Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von sonstigen selbstangelieferten Abf beträgt:	ällen	
	 pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung (Mindestgebühr 13,90 €) 	1,39€	
	Bei Kleinmengen von selbstangelieferten Abfällen bis 100 l	5,00€	
	pro angefangene 10 kg Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholzverordnung (Mindestgebühr 3,00 €)	0,30€	
	pro angefangene 10 kg Altholz der Kategorie IV nach der Altholzverordnung (Mindestgebühr 6,00 €)	0,60€	
	Besonders hochbelastete Althölzer werden entweder direkt zugelassenen Beseitigungsanlagen zugewiesen oder zum Gebührensatz des Unterabsatzes 1 berechnet, ebenso Anlieferungen, die mit anderen Abfällen vermischt sind.		
		3,00 € 5,00 €	

2. a) pro angefangene 10 kg stichfestem kommunalen Klär-/Sedimentations-schlamm (z. B. ASN 190805) mit mindestens 30 % TS 1

1,59 €

b) pro angefangene 10 kg stichfestem schwermetallbelasteten Schlamm/ Rückstände aus Industrie und Gewerbe (z. B. ASN 040106, 040199) mit mindestens 30 % TS (Mindestgebühr 17,90 €)

c) pro angefangene 10 kg asbesthaltige Baustoffe (ASN 170605) 1,39 € (Mindestgebühr 13,90 €)

Bei sperrigen asbesthaltigen Baustoffen, die nicht in handelsüblichen Big-Bag-Säcke verpackt werden können und deshalb zum hohlraumfreien Deponieeinbau sachkundig zerkleinert werden müssen, fallen zusätzliche Gebühren entsprechend den Vorgaben dieser Gebührensatzung an (z. B. § 4 Abs. 9 Satz 2, 1. Spiegelstrich und Satz 4).

 d) pro angefangene 10 kg zementgebundene, asbestfaserfreie Dacheindeckungsmaterialien und Fassadenplatten (z. B. ASN 170802) (Mindestgebühr 13,90 €)

1,39€

1,79€

e) pro angefangene 10 kg bitumenhaltige Dachbahnen (ASN 170302) und teerhaltige Dachbahnen (ASN 170303*) (Mindestgebühr 17,90 €)

1,79€

3. pro angefangene 1.000 l unbelastetem Bauschutt auf Anlagen, die im Auftrag des Landkreises betrieben werden

10,00€

4. pro angefangene 1.000 l unbelastetem Erdaushub auf Anlagen, die im Auftrag des Landkreises betrieben werden

5.00€

5. pro angefangene 1.000 l organische lose Abfälle auf Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, die vom Landkreis Günzburg oder im Auftrag des Landkreises Günzburg betrieben werden

6,00€

Bei Kleinanlieferungen	bis 100 l	1,00 €
S .	bis 250 I	2,00 €
	bis 500 l	3,00 €
	bis 1.000 l	6,00 €

6. pro angefangene 1.000 l organische, mechanisch verdichtete Abfälle auf den Kompostplätzen, die im Auftrag des Landkreises betrieben werden

19,50€

7. Kleinanlieferungen von Bauschutt und Erdaushub bis zu einer Menge von 250 I auf Anlagen, die vom Landkreis oder im Auftrag des Landkreises betrieben werden, sind

gebührenfrei.

(9) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Ein zusätzlicher Aufwand liegt insbesondere vor, wenn

- die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau auf der Deponie bzw. vor der weiteren Behandlung in der Pyrolyseanlage zerkleinert werden müssen; für den Arbeitsaufwand wird in diesen Fällen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,40 € je angefangene 15 Arbeitsminuten erhoben;
- Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben einer besonderen Behandlung bedürfen (z. B. bei künstlichen Mineralfaserabfällen, ASN 170603, 170604 und bei Abfällen von Beschichtungspulver, ASN 080201); in diesen Fällen beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,79 € (Mindestgebühr 17,90 €);
- durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch erschwerte Arbeitsbedingungen auf den Abfallentsorgungsanlagen geschaffen werden (Erschwerniszuschlag); in diesen Fällen beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,59 € (Mindestgebühr 15,90 €);
- aus arbeitshygienischen oder arbeitssicherheitstechnischen Gründen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen (z. B. für ASN 180101: spitze und scharfe Gegenstände); in diesen Fällen beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,59 € (Mindestgebühr 15,90 €);

für chromhaltige Abfälle (z. B. ASN 040108, ASN 040199) beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,79 €; werden die Abfälle in einem für die Pyrolyseanlage

vorteilhaften Zustand angeliefert (z. B. pelletiert oder durch Einsatz neuer Technologien noch höher entwässert. mind. 40 % TS) beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,59 € (Mindestgebühr 15,90 €);

- beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle verwertbare Abfälle (i. S. der Gewerbeabfallverordnung und der Abfallwirtschaftssatzung) entdeckt werden bzw. die jeweiligen Anlieferungskriterien nicht eingehalten wurden (z. B. Zuordnungswerte, die für die Deponierung auf einer Deponie der Deponieklassen I oder II des Anhangs 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung einzuhalten sind); sind die angelieferten Abfälle mit Eisenteilen, Wertstoffen oder Bauschutt in einer Größenordnung von >10 Volumenprozent vermischt, beträgt die Gebühr für die Gesamtanlieferungsmenge je angefangene 10 kg 1,99 € (Mindestgebühr 19,90 €); sind die angelieferten Abfälle mit unzulässigen Stoffen vermischt (z. B. mit gefährlichen Abfällen), beträgt die Gebühr für die Gesamtanlieferungsmenge je angefangene 10 kg 2,39 € (Mindestgebühr 23,90 €);

Die Möglichkeit der Zurückweisung der angelieferten Abfälle bleibt von den Bestimmungen des § 4 Abs. 9 unberührt.

Bei Inanspruchnahme von Betriebspersonal für die Nachsortierung und/oder Entladung der Abfälle wird für den Arbeitsaufwand in diesen Fällen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,40 € je angefangene 15 Arbeitsminuten erhoben. Für den Einsatz von Radlader/Raupe sowie ähnlichen Gerätschaften wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene 15 Betriebsminuten erhoben.

(10) Fällt die Wiegeeinrichtung auf den zentralen Entsorgungsanlagen aus technischen Gründen aus, wird die angelieferte Abfallmenge nach ihrem Volumen berechnet. Der Preis für die angelieferten Abfälle beträgt dann

pro angefangene 1.000 l unverdichtet

30,00€

pro angefangene 1.000 l verdichtet

76,00€

pro angefangene 1.000 l gering verdichtbar

61,00€

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 500 I

192,00€

zuzüglich der für den Sammelaufwand erforderlichen Fremdkosten.

(12) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten nach dem ElektroG beträgt

9,00 €/Stück

- (13) Für die Inanspruchnahme von an der Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen und asphaltierten Flächen der Abfallentsorgungsanlagen in Burgau als Zwischenlagerung von Abfällen wird je Container eine Gebühr in Höhe von 100,00 €/Woche erhoben.
- (14) Für die Inanspruchnahme der Zwischenlager auf den Abfallentsorgungsanlagen, z. B. im Rahmen des Ausfallverbundes, wird je angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 136,00 € je angefangene 100 m² erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem und bei der Grundgebühr entsteht die Gebührenschuld erstmals ab Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber.

- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebührenschuld bei der Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen nach § 4 Abs. 8 Nr. 5 ist in bar zu entrichten.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem und bei der Grundgebühr wird die jeweils auf das laufende Viertaljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Wertmüll- oder Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- 1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- 2. der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- 4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 und 4 die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Günzburg beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. *

Günzburg, 5. April 2005

Hafner

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Januar 2000 (Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. Änderungssatzung ergibt sich aus der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 12 vom 26. März 2010).